

finitiv bestätigt wurde. Hierauf erhob Klägerin am Gerichte des Arrestortes Klage mit dem Rechtsbegehren, der Beklagte habe anzuerkennen: 1. die Forderung der Klägerin von 8535 Fr. für eheliches Zubringen laut Empfangschein vom 10. März 1871, nebst Zins zu 5% seit 11. September 1880; 2. die Forderung von 9058 Fr. 55 Cts. für Alimente während des Scheidungsprozesses laut Entscheid des Kreisgerichts Neu-Nuppen I. Abteilung vom 6. Juli 1874 und Bescheinigung des nämlichen Gerichts vom 13. Juli 1883, mit Zins zu 5% von 78 Fr. 55 Cts. seit 15. August 1878 und von je 150 Fr. je von Mitte aller Monate vom 15. September 1875 bis und mit Juli 1880 und von 130 Fr. seit 15. August 1880. Über diese Klage entschied das Obergericht des Kantons Luzern am 20. September 1895 in der aus Fakt. A oben ersichtlichen Weise.

2. In erster Linie und von Amtes wegen ist zu prüfen, ob das Bundesgericht zur Beurteilung des vorliegenden Rechtsstreites kompetent sei. Dies hat gemäß Art. 56 D.-G. zur Voraussetzung, daß der Rechtsstreit nach eidgenössischen Gesetzen zu entscheiden, oder von der Vorinstanz nach solchen entschieden worden sei. Nun hat die Vorinstanz ihren Entscheid nicht auf eidgenössisches Recht gestützt, und dieses ist auch in der That nicht anwendbar. Abgesehen von der Frage der Rechtsanwendung in örtlicher und zeitlicher Beziehung ist schon sachlich die Anwendbarkeit eidgenössischen Rechts nicht begründet. Das erste Klagsbegehren betrifft eine Forderung auf Herausgabe von in die Ehe gebrachtem Frauengut, also ein dem Familienrechte angehöriges Rechtsverhältnis; die Entstehung von Schuldverpflichtungen aus familienrechtlichen Verhältnissen wird aber bekanntlich durch das eidgenössische Recht nicht geregelt; ebensowenig unterliegt die vom Beklagten gegenüber diesem Anspruch erhobene Einrede der Verjährung Normen eidgenössischen Rechts, da die Bestimmungen des eidg. D.-R. über Verjährung bloß für die dem eidg. Rechte unterliegenden Schuldverhältnisse gelten (Art. 146 Abs. 3 D.-R.). Die mit dem zweiten Klagsbegehren geltend gemachte Alimentationsforderung entzieht sich aus gleichem Grunde der Herrschaft des eidg. Rechts; denn die Alimentationspflicht des Beklagten, welche hier behauptet wird, resultiert ausschließlich aus seiner Eigenschaft als Ehemann

der Klägerin, also ebenfalls aus einem rein familienrechtlichen Grunde. Die Frage, wie lange diese Alimentationspflicht dauere, bzw. wann dieses Verhältnis ein Ende nehme, beurteilt sich ausschließlich nach Familienrecht.

3. Wenn Beklagter in seinen Berufungsanträgen eventuell eine Reduktion der durch die Vorinstanz der Klägerin zugesprochenen Beträge mit Hinweis auf ein am 5. Februar 1895 vom kgl. preussischen Landgericht in Neu-Nuppen erlassenes Urteil in Sachen der heutigen Parteien berufen hat, so kann hierauf schon aus dem Grunde keine Rücksicht genommen werden, weil diesbezügliche Behauptungen und Begehren vom Beklagten in der kantonalen Instanz gar nicht gemacht worden, und daher vor Bundesgericht unzulässig sind (Art. 80 D.-G.).

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Auf die Berufung des Beklagten wird wegen Inkompetenz nicht eingetreten.

16. Urteil vom 21. Februar 1896 in Sachen Schweizer gegen Härtsch.

A. Durch Urteil vom 8. Januar 1896 hat das Kantonsgericht des Kantons St. Gallen erkannt:

1. Die Klage ist geschützt für den Fall, daß der Kläger den von ihm angetragenen Erfüllungseid laut Schwörsatz 1—7 ableistet; in diesem Falle hat der Beklagte dem Kläger an außerrechtlichen Kosten, einschließlich der vom Kläger vor I. Instanz und heute erlegten Gerichtsgebühren, 400 Fr. zu vergüten.

2. Sollte der Kläger den ihm überbundenen Erfüllungseid nicht ableisten, ist die Klage abgewiesen, und hat der Kläger dem Beklagten an außerrechtlichen Kosten 115 Fr. zu vergüten.

B. Gegen dieses Urteil hat der Beklagte die Berufung an das Bundesgericht erklärt mit dem Antrag, dasselbe aufzuheben und den widerklägerischen Anspruch zu schützen, dahin gehend, daß die

in der Klage angezogene Verpflichtung als eine Gesellschaftsschuld und daher steht auch persönliche Schuld des Klägers und Widerbeklagten anerkannt und vollzogen werde.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Die angefochtene Entscheidung läßt das Schicksal der Klage noch ungewiß, indem sie dieselbe definitiv weder zuspricht noch abweist, sondern von der Leistung des vom Kläger angetragenen Erfüllungsseides abhängig macht. Die Entscheidung wird zu einem perfekten, unbedingten Urteile erst dann, wenn das kantonale Gericht festgestellt hat, ob der Erfüllungsseid geleistet oder verweigert werde, ob also das erste oder das zweite Urteilsdispositiv des angefochtenen Erkenntnisses in Kraft getreten sei. Zur Zeit ist unbedingt bloß entschieden, daß Zuspruch oder Abweisung der Klage bzw. Widerklage von der Leistung oder Verweigerung des Erfüllungsseides abhängen. Hierin liegt, wie das Bundesgericht in einem gleichem Falle (Urteil vom 21. April 1893 i. S. Chodat gegen Jura-Simplon-Bahn, A. S. XIX, S. 160) ausgesprochen hat, kein Haupturteil und es ist daher die Berufung nach Art. 58 D.-G. gegen diese Entscheidung nicht zulässig. Bevor die Berufung an das Bundesgericht statthaft ist, muß zunächst entschieden sein, ob der Erfüllungsseid geleistet oder verweigert sei. In welcher Weise diese Feststellung zu erfolgen habe, bestimmt sich nach dem kantonalen Prozeßrecht; besteht dieselbe in einem neuen Erkenntnis des urteilenden Gerichts, so kommt für die Berufungsfrist einfach Art. 65 D.-G. zur Anwendung; besteht sie aber lediglich in einer Protokollaufnahme, so fängt die Berufungsfrist von dieser zu laufen an.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Auf die Berufung wird nicht eingetreten.

17. Sentenza del 14 marzo 1896

nella causa Delegazione consortile del torrente Molina contro i Comuni di Magadino e di Vira-Gambarogno.

Con sentenza del 11 gennaio 1896 il Tribunale di Appello del Ticino ha giudicato:

« 1. La domanda di rigetto dell'opposizione fatta ai precetti esecutivi N° 2732 e 2733 è respinta e quindi l'appellata sentenza è confermata.

» 2. Le spese del presente giudizio sono a carico del Consorzio della Molina. il quale rifonderà alle due municipalità di Vira-Gambarogno e Magadino fr. 20 complessivamente a titolo di indennità in questa sede. »

Appellante da questo giudizio la Delegazione consortile del torrente Molina con atto del 29 febbraio 1896.

Ritenuto in linea di fatto:

Con decreto del 17 agosto 1894 il Consiglio di Stato del Cantone Ticino, riferendosi alle sue risoluzioni anteriori del 14 maggio e 14 novembre 1891 e 26 maggio 1892, colle quali le municipalità di Magadino e di Vira-Gambarogno venivano dichiarate responsevoli per i danni derivati e derivabili alle colture forestali fatte eseguire dal Consorzio del torrente Molina in conseguenza della loro trascuranza nel disciplinare il pascolo delle capre in quel territorio, condannava le municipalità di Magadino e di Vira-Gambarogno, in parti eguali, a rifondere alla Delegazione del Consorzio della Molina la somma di fr. 1324 20, equivalente ai danni fino allora constatati. In seguito a questo decreto il Consorzio della Molina spiccava contro le municipalità di Magadino e di Vira-Gambarogno i precetti esecutivi N° 2732 e 2733 ed essendo stata fatta opposizione contro i precetti suddetti, ne domandava il rigetto a termini dell'articolo 80 della L. E. e F. La sua domanda venne però respinta dalle competenti autorità giudiziarie del Cantone, pel motivo, che trattandosi di una questione di danni e l'azione pel risarcimento di danni es-